



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2012 (13.06)
(OR. en)**

**15577/11
EXT 1**

**WTO 356
SERVICES 104
FDI 29
EG 5
RHJ 9
MA 2
TU 4
MED 31**

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	15577/11 WTO 356 SERVICES 104 FDI 29 EG 5 RHJ 9 MA 2 TU 4 MED 31 RESTREINT UE
vom	17. Oktober 2011
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien zwecks Aufwertung des jeweiligen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens bilaterale Verhandlungen im Hinblick auf die Einrichtung weitreichender und umfassender Freihandelszonen aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2011
SEK(2011) 1194 endgültig /2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien
zwecks Aufwertung des jeweiligen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens
bilaterale Verhandlungen im Hinblick auf die Einrichtung weitreichender und
umfassender Freihandelszonen aufzunehmen**

DECLASSIFIED PART on 28-04-2012

DE

DE





A. BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Der südliche Mittelmeerraum durchläuft gerade eine Phase massiver Umwälzungen mit weitreichenden Folgen für die politische und wirtschaftliche Stabilität der Region. Die Situation vor Ort hat sich in den letzten sechs Monaten tiefgreifend verändert. In **Tunesien**, wo der demokratische Wandel derzeit weiter voranschreitet, befindet sich die Wirtschaft aufgrund der Unruhen in der Region und der internationalen Krise noch immer im Abschwung. Der demokratische Aufstand in **Ägypten** hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die ägyptische Wirtschaft, die ein rückläufiges Wirtschaftswachstum und wegen der befürchteten schlechteren Rahmenbedingungen für Unternehmen einen noch nie dagewesenen Rückgang der Auslandsinvestitionen verzeichnete. In **Marokko** und **Jordanien** zeichnete sich die Bereitschaft zu Reformen ab. Am 12. Juni legte König Abdullah von Jordanien erste Entwürfe für Reformen in Bezug auf politische Parteien und die Durchführung der Wahlen vor. In Marokko wurde die neue Verfassung am 1. Juli per Referendum gebilligt. Die Handelsströme und die ausländischen Direktinvestitionen sind in allen vier Ländern – in unterschiedlichem Ausmaß – zurückgegangen. Zur Wiederbelebung von Handel und Investitionen ist es erforderlich, die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung und die Schaffung eines transparenteren und berechenbareren Investitionsklimas zu unterstützen. Auch verbesserte Marktzugangsmöglichkeiten und eine klare Perspektive für eine fortschreitende wirtschaftliche Integration in den EU-Binnenmarkt werden zur Erholung der Wirtschaft dieser Länder beitragen.

Vor diesem Hintergrund haben die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik zwei gemeinsame Mitteilungen verabschiedet, und zwar am 8. März 2011 die Mitteilung „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“¹ und am 25. Mai 2011 die Mitteilung „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“². In diesen beiden gemeinsamen Mitteilungen ist unser mittel- bis langfristiges politisches Ziel festgelegt, unsere Handels- und Investitionsbeziehungen mit unseren Partnern im südlichen Mittelmeerraum zu intensivieren. Beide Mitteilungen bieten Partnerländern, die demokratische und wirtschaftliche Reformen durchführen, eine EU-Antwort auf der Grundlage eines leistungsbezogenen Ansatzes („more for more“).

Die derzeitige Rechtsgrundlage für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien sind die **Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen**³. Die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen umfassen

¹ KOM(2011) 200.

² KOM(2011) 303.

³ Assoziationsabkommen EU-Ägypten (in Kraft getreten im Juni 2004, veröffentlicht im ABl. L 304/04), Assoziationsabkommen EU-Jordanien (in Kraft getreten im Mai 2002, veröffentlicht im ABl. L 129/02), Assoziationsabkommen EU-Marokko (in Kraft getreten im März 2000, veröffentlicht im ABl. L 70/00) und Assoziationsabkommen EU-Tunesien (in Kraft getreten im März 1998, veröffentlicht im ABl. L 97/98).



[1

Freihandelszonen, die im Wesentlichen den Warenhandel betreffen. Ihr Geltungsbereich wurde oder wird noch durch zusätzliche Verhandlungen ergänzt, insbesondere über die Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus, über die weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, über die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und des Niederlassungsrechts sowie über Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte. Einige dieser Verhandlungen wurden in den letzten Jahren abgeschlossen, während andere, insbesondere diejenigen über die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassung, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien noch weitergeführt werden. Andere handelsrelevante Bereiche – wie der Investitionsschutz oder das Thema Handel und nachhaltige Entwicklung – sowie handelsbezogene Regulierungsbereiche – wie öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Rechte des geistigen Eigentums oder Handelserleichterung – werden in den Abkommen nur unzureichend oder überhaupt nicht geregelt.

Darüber hinaus hat die EU mit den obengenannten vier Ländern Aktionspläne für die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) vereinbart und hat damit im Gesamtprozess einer stärkeren handelspolitischen und wirtschaftlichen Integration zwischen diesen Ländern und der EU bereits Fortschritte erzielt.

Auf der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 20. Juni begrüßte der Rat der Europäischen Union die gemeinsame Mitteilung vom 25. Mai und erkannte den wirtschaftlichen Nutzen eines Ausbaus des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Investitionstätigkeit sowie die Bedeutung der allmählichen wirtschaftlichen Integration in den EU-Binnenmarkt an, die insbesondere dadurch erreicht werden kann, dass weitreichende und umfassende Freihandelszonen mit den ENP-Partnern eingerichtet werden, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Insbesondere hinsichtlich des südlichen Mittelmeerraums rief der Rat zu Initiativen auf, „die darauf abzielen, den Handel und die Investitionsbeziehungen mit den Partnern auszubauen, die demokratische und wirtschaftliche Reformen durchführen“; zu diesem Zweck ersuchte er die Kommission, Empfehlungen für Richtlinien zur Aushandlung weitreichender und umfassender Freihandelszonen mit ausgewählten Partnern im südlichen Mittelmeerraum vorzulegen. Der Rat wies ferner darauf hin, dass die Aufnahme von Verhandlungen den Beitritt zur WTO und eine sorgfältige Vorbereitung auf der Grundlage zentraler Empfehlungen erfordert.

2. VORBEREITUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN ÜBER WEITREICHENDE UND UMFASSENDE FREIHANDELSZONEN

Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien sind bereits Mitglieder der WTO und haben in den letzten Jahren im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen Freihandelszonen mit der EU eingerichtet. Daher besteht das Hauptziel künftiger Verhandlungen über weitreichende und umfassende Freihandelszonen darin, diese Länder schrittweise an den EU-Binnenmarkt heranzuführen.

Diese Länder haben bereits in den Schlussfolgerungen der Handelsministerkonferenzen der Union für den Mittelmeerraum von 2009 und 2010 die politische Zusage gemacht, künftig weitreichende und umfassende Freihandelszonen auszuhandeln. Angesichts der bedeutenden

RESTREINT UE

Veränderungen, die in der Region stattfinden, werden die Zusagen der einzelnen Partner zur weitgehenden Angleichung der Rechtsvorschriften und ihre Ambitionen in den künftigen Verhandlungen in einer Sondierungsphase jedoch Fall für Fall geprüft werden müssen.

Nach dieser Vorbereitungsphase wird die Kommission dem Rat einen Bericht mit zentralen Empfehlungen vorlegen, der die Feststellung der Kommission widerspiegelt, dass der betreffende Partner in der Lage ist, Verhandlungen zu führen und anschließend die in einem weitreichenden und umfassenden Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig zu erfüllen.

Diese Partner haben signalisiert, dass sie zu demokratischen und wirtschaftlichen Reformen bereit sind. Parallel zu den Verhandlungen werden der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Kommissionsdienststellen prüfen, ob diese Partner bereit sind, langwierige demokratische Reformen durchzuführen, und zwar insbesondere in den in der gemeinsamen Mitteilung vom 25. Mai 2011 genannten Bereichen.

Vor diesem Hintergrund legt die Kommission im Anhang den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für weitreichende und umfassende Freihandelszonen mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien vor.

DECLASSIFIED PART on 26/04/2012

DE

DE

RESTREINT UE

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien jeweils Verhandlungen im Hinblick auf die Einrichtung weitreichender und umfassender Freihandelszonen im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen aufzunehmen. Die Verhandlungen über weitreichende und umfassende Freihandelszonen sollten erst beginnen, wenn festgestellt worden ist, dass der betreffende Partner in der Lage ist, Verhandlungen zu führen und anschließend die in den weitreichenden und umfassenden Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig zu erfüllen. Daher können die Verhandlungen erst nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik auf der Grundlage eines Berichts mit zentralen Empfehlungen der Kommission eingeleitet werden;
- den Ausschuss für Handelspolitik als besonderen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission bei den Verhandlungen einzusetzen;
- die beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.

DECLASSIFIED PART ON 26.04.2012